

Sechstel der Nacht, einen zusätzlichen 'Aḍān auszurufen. Der zweite folgt dann wie üblich nach Eintritt der Gebetszeit.

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا  
أَنَّ بِلَالَ كَانَ يُؤَدِّنُ بِلَيْلٍ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ كَلُّوا وَاشْرَبُوا حَتَّى يُؤَدِّنَ ابْنُ أُمِّ  
مَكْتُومٍ فَإِنَّهُ لَا يُؤَدِّنُ حَتَّى يَطْلُعَ الْفَجْرُ قَالَ الْقَاسِمُ وَلَمْ يَكُنْ بَيْنَ أَدَانِهِمَا إِلَّا أَنْ يَرْقَى ذَا وَيَنْزِلَ  
ذَا

'Ā'īṣah رضي الله عنها berichtet, dass Bilāl immer nachts den 'Aḍān ausrief. Da sagte der Gesandte Allāhs صلى الله عليه وسلم „Esst (ruhig) und trinkt, bis Ibn 'Umm Maktūm den 'Aḍān ausruft, denn er ruft den 'Aḍān erst aus, wenn die Morgendämmerung eingetroffen ist.“ Al-Qāsim sagte: „Zwischen ihren beiden 'Aḍān war nur so viel Zeit, wie der eine zum Hinaufsteigen brauchte und der andere zum Hinabsteigen.“<sup>46</sup>

Der zweite 'Aḍān am Freitag wird im entsprechenden Kapitel behandelt.

#### 4.4 Das Urteil über den 'Aḍān und die 'Iqāmah

Bei den Gelehrten gibt es hinsichtlich des Urteils über den 'Aḍān und die 'Iqāmah unterschiedliche Ansichten:

Die erste Ansicht<sup>47</sup> besagt, dass beide, 'Aḍān und 'Iqāmah, Sunnah mu'akkadah sind.

Diese Meinung wird der Mehrheit zugeschrieben.

Nach der zweiten Ansicht<sup>48</sup> sind sie für jede Gebetsgemeinschaft Wāḡib.<sup>49</sup> Das bedeutet: Wenn jemand diese Pflicht übernimmt, so

<sup>46</sup> Buḥārīyy 1785, Muslim 1829.

<sup>47</sup> Ḥanafīyyah, manche Mālikīyyah, Šāfi'īyyah, manche Ḥanbalīyyah.

<sup>48</sup> 'Aṭā' Ibn 'Abī Rabāḥ, Muḡāhid Ibn Ḡabr, 'Abdur-Raḥmān al-'Auzā'īyy, Mālik, 'Aḥmad, Dāwūd.

<sup>49</sup> Das heißt ein Ausrufer pro Gebetsgemeinschaft, wobei eine zweite Gemeinschaft in derselben Moschee den 'Aḍān nicht ein zweites Mal ausruft, sondern nur die 'Iqāmah. Manche Gelehrte nehmen von der Pflicht denjenigen aus, der alleine betet. Nach 'Imām Mālik wird der

## 'Aḍān und 'Iqāmah (die Gebetsrufe)

---

entfällt sie für alle anderen, übernimmt sie jedoch keiner, lastet die Sünde auf all denjenigen, die sie hätten ausführen können.

Die dritte Ansicht<sup>50</sup> lautet: Sie sind Farḍ kifāyah (Kollektivpflicht). Nach dieser Ansicht reicht es, wenn dies in einer Gemeinschaft einer Stadt geschieht.

Der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Ansicht macht sich im folgenden Beispiel bemerkbar: Befinden sich an einem Ort mehrere Moscheen, reicht nach dritten Ansicht ein 'Aḍān für alle aus, sofern sie der Ton erreicht. Nach der zweiten Ansicht ruft jede Moschee den 'Aḍān separat aus.

Nach der vierten Ansicht ist nur der 'Aḍān wāğib.

Die fünfte Ansicht besagt, dass nur die 'Iqāmah Wāğib ist.

Nach korrekter Auffassung sind sowohl der 'Aḍān als auch die 'Iqāmah Farḍ kifāyah, denn:

'Abū Sa'īd al-Ḥudriyy رضي الله عنه sagte zu 'Abduļļāh Ibn 'Abdir-Raḥmān Ibn 'Abī Ṣa'sa'ah al-'Anṣāriyy:

إِنِّي أَرَاكَ تُحِبُّ الْعَنَمَ وَالْبَادِيَةَ، فَإِذَا كُنْتَ فِي عَنَمِكَ، أَوْ بَادِيَتِكَ، فَأَدْنُتَ بِالصَّلَاةِ فَارْفَعْ صَوْتَكَ بِالنِّدَاءِ، فَإِنَّهُ: «لَا يَسْمَعُ مَدَى صَوْتِ الْمُؤَدِّنِ، جَنَّ وَلَا إِنْسٌ وَلَا شَيْءٌ، إِلَّا شَهِدَ لَهُ يَوْمَ الْقِيَامَةِ»

*„Ich sehe, dass du Schafe magst und das Land liebst. Wenn du bei deinen Schafen oder auf dem Land bist, so rufe zum Ṣalāh und erhebe dabei deine Stimme, denn: „Alles, was der Ton des Mu'adḍin erreicht, egal ob es ein Ğinn, ein Mensch oder irgendetwas anderes ist, wird am Tag der Auferstehung für dich zeugen!“<sup>51</sup>*

---

'Aḍān nur in einer Moschee ausgerufen, wenn zur Gemeinschaft gerufen werden soll (Muwaṭṭa' 1/210), jedoch nicht, wenn man in einer Gemeinschaft anderswo betet. In diesem Fall reicht es seiner Meinung nach aus, die 'Iqāmah auszurufen.

<sup>50</sup> Manche Ḥanafiyyah, manche Šāfi'iyyah und Ḥanbaliyyah.

<sup>51</sup> Buḥārīyy, Nasā'iyy.

Die Gelehrten, die diese Ansicht vertreten, sagen: Die Aufforderung in diesem Ḥadīṭ ist verpflichtend.

Sie ziehen auch den folgenden Ḥadīṭ als Beweis heran:

عَنْ أَبِي الدَّرْدَاءِ قَالَ  
سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَقُولُ مَا مِنْ ثَلَاثَةٍ فِي قَرْيَةٍ وَلَا بَدْوٍ لَا يُقَامُ فِيهِمْ  
الصَّلَاةُ إِلَّا قَدْ اسْتَحْوَذَ عَلَيْهِمُ الشَّيْطَانُ فَعَلَيْكُمْ بِالْجَمَاعَةِ فَإِنَّمَا يَأْكُلُ الذَّنْبُ الْقَاصِيَةَ

'Abud-Dardā' sagte: „Ich hörte den Gesandten Allāhs ﷺ Folgendes sagen: Jedes Mal, wenn drei Leute in einer Stadt oder auf dem Land das Gebet nicht (gemeinsam) verrichten, hat der Satan sie in seine Gewalt gebracht. Deshalb halte dich an die Gemeinschaft! Ein Wolf frisst (von der Herde) dasjenige (Schaf), das sich (von den anderen) weit entfernt hat.“<sup>52</sup>

Ebenso stützen sie sich auf den Ḥadīṭ von 'Abduḷḷāh Ibn Zayd ؓ, in welchem der Prophet ﷺ zum 'Adān aufforderte, was grundsätzlich als Pflicht zu verstehen ist.<sup>53</sup>

Auch die folgende Überlieferung weist auf die Pflicht hin:

عَنْ مَالِكِ بْنِ الْحُوَيْرِثِ قَالَ  
أَتَى رَجُلَانِ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يُرِيدَانِ السَّفَرَ فَقَالَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إِذَا أَنْتُمَا  
خَرَجْتُمَا فَأَدِّنَا ثُمَّ أَقِيمَا ثُمَّ لِيَوْمَكُمَا أَكْبِرْكُمْ

Mālik Ibn al-Ḥuwayriṭ sagte, dass zwei Männer zum Propheten ﷺ kamen, die zur Reise aufbrechen wollten. Da sagte der Prophet ﷺ: „Wenn die Gebetszeit eingetroffen ist, sollt ihr den 'Adān ausrufen und danach die 'Iqāmah. Hiernach soll der Ältere von euch beiden das Ṣalāh leiten.“<sup>54</sup>

Die Verpflichtung zum 'Adān und zur 'Iqāmah bezieht sich allerdings nur auf die Muqīm.

---

<sup>52</sup> **Ḥasan** ('Albāniyy. Al-Ḥākim sagte: ṣaḥīḥ. Aḍ-Ḍahabiyy bestätigte dies).  
'Abū Dāwūd 460, Nasā'iyy 838.

<sup>53</sup> Siehe Fußnote Nr. 81 S. 83.

<sup>54</sup> Siehe Fußnote Nr. 40 S. 65.